

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-005023/2025

an die Kommission

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Emma Rafowicz (S&D), Laurence Farreng (Renew), Sabine Verheyen (PPE), Bogdan Andrzej Zdrojewski (PPE), Hannes Heide (S&D), Sandro Ruotolo (S&D), David Cormand (Verts/ALE)

Betrifft: Lizenzierung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte an französischem Repertoire im Hinblick auf KI-Anwendungen

In Frankreich haben alle Verwertungsgesellschaften, die ausübende Künstler und Urheber im Musiksektor vertreten, von den Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt¹ Gebrauch gemacht und sich in Bezug auf die Werke und Darbietungen, die sie vertreten (d. h. ihr „Repertoire“), für ein „Opt-out“ entschieden.

Suno und Udio sind zwei in den USA ansässige Anbieter von KI-generierter Musik. Sie befinden sich derzeit in einem Rechtsstreit mit Warner Music und Sony Music, zwei großen Plattenlabels, und haben sich bereits mit Universal Music geeinigt.

Als Online-Produkte sind Suno und Udio auch im europäischen digitalen Binnenmarkt verfügbar. Daher sollten sie zur Einhaltung der geltenden europäischen Rechtsvorschriften zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten verpflichtet sein, einschließlich Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt und insbesondere der von den genannten französischen Verwertungsgesellschaften in Anspruch genommenen Opt-out-Klausel.

Kann die Kommission bestätigen, dass Unternehmen, die ein ähnliches Produkt wie Suno und Udio vertreiben und ihre Dienste in der EU anbieten möchten, in jedem Fall die von den französischen Verwertungsgesellschaften in Anspruch genommene Opt-out-Klausel berücksichtigen und einhalten müssen und insbesondere in jedem Fall vor der Nutzung ihres Repertoires eine ausdrückliche Genehmigung dieser Verwertungsgesellschaften einholen müssen?

Eingang: 18.12.2025

¹ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/790/oj>.